Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2020/4/30 A5-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.2020

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragslegitimation

Rechtssatz

Die Antragstellerinnen sind Mitglieder des ZA, fühlen sich durch die einseitige Festlegung der Freistellungen durch die Vorsitzende in der ZA-Sitzung vom 7. Februar 2020 sowie durch das prozentuelle Verhältnis dieser Freistellungen in ihren Rechten auf gesetzmäßige Geschäftsführung des PVO verletzt und haben der bekämpften Entscheidung der Vorsitzenden, die nicht zur Abstimmung gebracht wurde, nicht zugestimmt. Ihre Antragsberechtigung ist gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A5.PVAB.20

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at